

SKE-Richtlinien gültig ab 01.01.2024

1. Allgemeines

1.1. Als Verwertungsgesellschaft, die Ansprüche auf Speichermedienvergütung geltend macht, ist die VAM gesetzlich verpflichtet, für ihre Bezugsberechtigten und deren Angehörige sozialen und kulturellen Zwecken dienende Einrichtungen („SKE“) zu schaffen (§ 33 (2) VerwGesG 2016 (VerwGesG)).

1.2. Für Zuwendungen aus den SKE sind feste Regeln, auf der Grundlage von fairen Kriterien, insbesondere dass im Hinblick auf den Zugang zu solchen Leistungen und deren Umfang ein bestimmtes Ausmaß an Erlösen, bei welchen ein Abzug zugunsten der SKE vorgenommen wurde, in der Vergangenheit von dem betreffenden Antragsteller über die VAM erzielt wurde, aufzustellen (§ 33 (4) VerwGesG („SKE-RL“)).

1.3. Die VAM ist verpflichtet, die SKE-RL in ihrer jeweils anwendbaren Fassung auf ihrer Website öffentlich zugänglich zu machen, wobei grundsätzliche Änderungen von der Mitgliederhauptversammlung der VAM zu beschließen sind. Die VAM ist überdies verpflichtet, jährlich einen Bericht über die Tätigkeiten im Rahmen der SKE an die Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften zu übermitteln.

1.4. Auf tatsächliche Zuwendungen aus den SKE, welcher Art auch immer, besteht kein bei Gerichten, Verwaltungsbehörden oder sonst durchsetzbarer Anspruch von Bezugsberechtigten oder sonstiger Personen. Ebenso wenig kann aus schon ein- oder mehrmals gewährten Zuwendungen irgendein Anspruch auf nochmalige Zuerkennung auch in Zukunft abgeleitet werden. Allfällig jährlich wiederkehrende Leistungen müssen daher für jedes Jahr sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach neuerlich beschlossen werden.

2. SKE Entscheidungen

2.1. Entscheidungen über die konkrete Gewährung von Zuwendungen aus den SKE auf Basis der SKERL sind grundsätzlich vom Aufsichtsausschuss der VAM zu treffen.

2.2. Der Aufsichtsausschuss der VAM kann jedoch festlegen, dass über einzelne Arten von Zuwendungen überhaupt oder bis zu einer bestimmten Betragsgrenze, die Geschäftsführung der VAM entscheiden kann.

2.3. Für die finanzielle Gebarung der SKE sind innerhalb der VAM Buchhaltung eigene SKE-Konten einzurichten. Die im Rahmen der SKE zur Verfügung stehenden Mittel sind in der Bilanz unter einer eigenen Position „Verbindlichkeit aus der Widmung für soziale und kulturelle Einrichtungen“ auszuweisen.

2.4. Die im Rahmen der SKE gewährten Zuwendungen können jeweils in geeigneter Weise auch in der Öffentlichkeit bekannt gemacht werden.

3. Dotierung der SKE

3.1. Im Rahmen des Jahresabschlusses ist, über Vorschlag der Geschäftsführung der VAM, festzulegen, in welcher Höhe Mittel den SKE zuzuführen sind. Diese Mittel stehen ab dem folgenden Wirtschaftsjahr zur Verwendung zur Verfügung.

3.2. Den SKE sind gesetzlich zwingend 50% der inländischen Gesamteinnahmen aus der Speichermedienvergütung (§ 42b UrhG iVm § 33 Abs 2 VerwGesG), abzüglich der darauf entfallenden Verwaltungskosten, zuzuführen. Darüber hinaus können nach Maßgabe der darauf anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen und dementsprechend mit Bezugsberechtigten der VAM abgeschlossenen Wahrnehmungsverträge sowie von der VAM abgeschlossenen Gegenseitigkeits- und Vertretungsverträge, entsprechend den für die verschiedenen Nutzungsbereiche geltenden Verteilungsbestimmungen bzw darin festgelegten Prozentsätzen auch Teile anderer Einnahmen zugeführt werden.

3.3. In einem Jahr nicht verwendete SKE Mittel sind in der Bilanz als „Verbindlichkeit aus der Widmung für soziale und kulturelle Einrichtungen“ auszuweisen und in Folgejahren widmungsgemäß zu verwenden. Dadurch kann auch Vorsorge getroffen werden für unerwartete Notfälle und für Zeiträume, in denen Erträge nicht oder nur in geringerem Ausmaß zu erwarten sind. Die Mitgliederhauptversammlung der VAM kann beschließen, zur Sicherung der Erbringung insbesondere von sozialen Zuwendungen, einen Deckungsstock zu bilden. Über Zweckwidmungen entscheidet die Mitgliederhauptversammlung der VAM, wobei die Mittelvergabe zu gewidmeten Zwecken höchstens im Ausmaß der Zweckwidmung erfolgen kann. Das Datum des Einlangens des Antrages bzw die Angabe des Förderwerbers, für welches Jahr der Antrag eingebracht wird, ist maßgeblich für die Zurechnung zu in einem Jahr für besondere Zwecke gewidmete Mittel. In einem Jahr für besondere Zwecke gewidmete und in diesem Jahr hierfür nicht oder nicht zur Gänze verbrauchte Mittel können in Folgejahren dann auch für andere Zwecke, vorrangig jedoch für solche, die der zuletzt erfolgten Zweckwidmung am meisten entsprechen, verwendet werden. Solche in einem Jahr für besondere Zwecke gewidmete und in diesem Jahr hierfür nicht oder nicht zu Gänze verbrauchte Mittel werden vom Aufsichtsausschuss den nicht verwendeten SKE Mittel zugeführt.

3.4. Zwischen den Zuwendungen aus den sozialen Einrichtungen einerseits und den kulturellen Einrichtungen andererseits, muss ein ausgewogenes Verhältnis bestehen. Im Bereich der sozialen Einrichtungen soll in erster Linie in Notlagen Unterstützung gewährt werden. Durch Zuwendungen im Bereich der kulturellen Einrichtungen sind die Interessen der Bezugsberechtigten zu fördern. Keinesfalls kann unter diesem Titel aber eine Subvention von notleidenden Unternehmen erfolgen.

4. Grundsätze der Mittelverwendung

4.1. Zuwendungen können an Bezugsberechtigte der VAM gewährt werden, die

- über einen zum Zeitpunkt der Antragstellung seit mindestens 3 Jahren ununterbrochen aufrechten Wahrnehmungsvertrag mit der VAM verfügen und überdies
- aus vor dem Zeitpunkt der Antragstellung durchgeführten Verteilungen der VAM von Erlösen, bei welchen ein Abzug zugunsten der SKE vorgenommen wurde, gemäß den Verteilungsbestimmungen der VAM zumindest eine Punktezahl von 500 (fünfhundert) Punkten insgesamt erreicht haben.

Werden die vorstehend angeführten Erfordernisse nicht erfüllt, so wird der Förderungsantrag abgelehnt und auch nicht nach Punkt 5.2 als Antrag mit fortlaufender Nummer geführt.

In sachlich begründeten Fällen kann jedoch nach Maßgabe der sonstigen Bestimmungen der SKE-Richtlinien von den vorstehend angeführten Erfordernisse abgesehen werden (z.B. in sozialen Härtefällen; im Rahmen der Ausbildungsförderung; bei allgemeinen Förderungsmaßnahmen sowie insbesondere in den Fällen des Punktes 6.1.). Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, ob es sich beim Antragsteller um eine Person handelt, die über einen längeren Zeitraum kontinuierlich Filme produziert, deren tatsächliche Nutzung in von ihr der VAM zur Wahrnehmung übertragenen Nutzungsbereichen jedoch nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden kann und die daher keine Zahlung von der VAM erhalten hat.

Ein solches Absehen von den vorstehend angeführten Erfordernissen ist jedoch nicht möglich, wenn um Herstellförderung (Punkt 8) oder um Förderung aus Anlass einer Krise (Punkt 7.4.12) angesucht wird, weil ansonsten ein Beitrag des Filmprojekts zur Verbesserung der regionalen filmwirtschaftlichen und filmkulturellen Infrastruktur (im Fall der Herstellförderung) bzw die angemessen rasche Bearbeitung aller Ansuchen (im Fall der krisenbedingten Förderung) nicht hinreichend sichergestellt werden kann.

4.2. Ist eine juristische Person, die die Bedingungen gem. Punkt 4.1. erfüllt, Bezugsberechtigter der VAM, kann diese juristische Person für Zwecke der Gewährung eines Altersversorgungszuschusses oder der Refundierung von Krankenversicherungsprämien natürliche Personen, die zumindest zwei Jahre in einem persönlichem Naheverhältnis in kreativ-dispositiver Funktion zu dieser juristischen Person standen bzw. gestanden sind (z.B. Gesellschafter (Eigentümer); Geschäftsführer; Prokurist; oder in einer vergleichbaren qualifizierten kreativ-dispositiven Stellung bzw. Funktion) namhaft machen.

4.3. Die Bewilligung von Zuwendungen kann an Bedingungen geknüpft oder mit Auflagen versehen werden; wenn diese nicht eingehalten werden, kann die Zusage ganz oder teilweise widerrufen werden bzw. hat die VAM einen entsprechenden Rückforderungsanspruch hinsichtlich allenfalls bereits ausbezahlter Mittel. Dasselbe gilt, wenn vom Antragsteller unvollständige oder unwahre Angaben gemacht werden, um Zuschüsse zu erhalten. Davon unberührt bleiben allfällige weitere rechtliche Konsequenzen.

4.4. Durch eine Zusage übernimmt die VAM grundsätzlich nicht die Planung und/oder Durchführung von Vorhaben; ihr obliegt nur die Entscheidung über Anträge, die Auszahlung der Mittel und die Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung gemäß Punkt 4.6.

4.5. Die Verwendung der Zuwendungen hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit zu erfolgen.

4.6. Über die widmungsgemäße Verwendung der von der VAM ausbezahlten Beträge sind der VAM binnen angemessener Frist geeignete Nachweise (Zahlungsbelege; Abrechnungen; etc.) zu erbringen. Die VAM hat die widmungsgemäße Verwendung mit einem in Relation zur Höhe der gewährten Förderung angemessenen Aufwand zu überprüfen. Für sämtliche der VAM aus einer nicht widmungsgemäßen Verwendung oder eines nicht hinreichenden Nachweises darüber erwachsenden Nachteile hat der Förderungsempfänger die VAM zur Gänze schad- und klaglos zu halten.

Im Übrigen hat die VAM das Recht, die Abrechnungen durch einen Buchsachverständigen ihrer Wahl überprüfen zu lassen. Sollte sich dabei herausstellen, dass von der VAM erhaltene Mittel gänzlich oder teilweise zweckwidrig verwendet wurden, hat der Zahlungsempfänger, unbeschadet einer allfälligen Rückzahlungsverpflichtung hinsichtlich der gewährten Zuwendungen, die Kosten dieser Überprüfung zu tragen.

4.7. Genehmigte Zuwendungen stehen dem Begünstigten zur Gänze zur Verfügung, auch wenn sie nur teilweise im Jahr der Zusage abgerufen werden und sind insoweit grundsätzlich unbeschränkt, höchstens jedoch 3 Jahre, vortragsfähig. In begründeten Fällen kann hievon jedoch eine Ausnahme gemacht werden. In jedem Fall kann eine Auszahlung jedoch immer nur nach Maßgabe der zum vorgesehenen Auszahlungszeitpunkt tatsächlich vorhandenen und frei verfügbaren SKE Mittel erfolgen. Reichen diese zum vorgesehenen Auszahlungszeitpunkt nicht oder nur zur teilweisen Bedeckung der Zuwendungen aus, kann es insoweit auch zu einer nachträglichen Kürzung an sich zugesagter Zuwendungen kommen.

4.8. Für eine Versteuerung der von der VAM aus Mitteln der SKE erhaltenen Beträge hat ausschließlich der (Zahlungs-)Empfänger Sorge zu tragen. Die VAM ist jedoch berechtigt und verpflichtet, allfällige gesetzlich vorgeschriebene Abzüge (insbesondere eines allfälligen Steuereinbehaltes gemäß § 99 ff EStG) vorzunehmen, einzubehalten und entsprechend abzuführen.

5. Antragstellung

5.1. Anträge um Zuerkennung von Zuwendungen müssen begründet werden und sind schriftlich, ausschließlich an die Adresse der VAM zu richten, und unterliegen keiner Geheimhaltungspflicht. Dem Antrag sind sämtliche zweckdienlichen und entsprechenden Unterlagen, wobei alle schriftlichen Nachweise tunlichst im Original beizubringen sind, beizulegen. Alle Antragsunterlagen werden Eigentum der VAM, wobei von eingereichten Originalunterlagen allenfalls auch Kopien von der VAM angefertigt und zurückbehalten werden können. Fehlen bei einem Antrag Angaben oder Unterlagen, die nach Ansicht der VAM für die Entscheidung von Bedeutung sind, gilt der Antrag bis zum Zeitpunkt der Vervollständigung als nicht eingebracht. In Ausnahmefällen kann jedoch eine bedingte Zusage gegeben werden, die bei Nichterfüllung der dabei gesetzten Auflagen oder Bedingungen wieder erlischt. Kann

ein Antrag nach Ansicht der Geschäftsführung der VAM eindeutig nicht im Rahmen der SKE-RL gefördert werden, wird die Geschäftsführung der VAM schriftlich darauf hinweisen. Ein solcher Antrag gilt (ggf. bis zum Zeitpunkt der Beibringung geänderter Unterlagen) als nicht eingebracht. Wird eine Zuwendung für ein Vorhaben beantragt, für welches auch Förderungen/Finanzierungsmittel bei sonstigen Förderungseinrichtungen, Unternehmen oder Institutionen, aber auch anderen Verwertungsgesellschaften, beantragt wurden oder werden, wobei die VAM darüber im Antrag oder gegebenenfalls auch umgehend danach vom Antragsteller informiert werden muss, so sind allen, die ein Vorhaben mitfinanzieren sollen, die gleichen das Vorhaben beschreibenden Unterlagen vorzulegen. Mit der Antragstellung nimmt der Antragsteller weiters zustimmend zur Kenntnis, dass im Zuge der Überprüfung seiner Antragsunterlagen projektbeschreibende und personenbezogene Daten, insbesondere bei Abgleich mit Förderungsinstitutionen des In- und Auslandes, mit denen die VAM zusammenarbeitet, elektronisch gespeichert, verarbeitet und ausgetauscht werden können. Die VAM übernimmt keine Haftung für Dokumente, die im Rahmen von Anträgen an sie geschickt werden.

Digital eingebrachte Förderanträge müssen das Anschreiben und die in den SKE-RL jeweils genannten beizuschließenden Unterlagen zur Wahrung der Datenintegrität und Vollständigkeit des Antrages in einer PDF-Datei zusammenfassen und sind ausschließlich an die Adresse ske@vam.cc (als Anhang oder mittels Download-Link) zu richten. Weitere Formate können nur zusätzlich übermittelt werden. Entscheidungsgrundlage für die Gewährung einer Förderung ist die übermittelte PDF-Datei. Die VAM behält sich jedoch vor, einzelne Unterlagen in anderen Datei-Formaten anzufordern und als Grundlage für die Gewährung einer Förderung heranzuziehen. Werden die vorstehend angeführten Erfordernisse nicht erfüllt, so kann der Förderungsantrag abgelehnt und auch nicht nach Punkt 5.2 als Antrag mit fortlaufender Nummer geführt werden. Die VAM wird auf Ihrer Homepage auf diese Formerfordernisse hinweisen.

5.2. Bei der VAM eingelangte Anträge erhalten eine fortlaufende Nummer und sind in der nächstfolgenden Sitzung des Aufsichtsausschusses oder, sofern die Geschäftsführung darüber entscheidungsbefugt ist, möglichst umgehend, zu behandeln. In dringenden Fällen können Zuwendungen auch im Umlaufwege beschlossen werden. Wird ein Antrag von der Geschäftsführung abgelehnt, so kann der Antragsteller verlangen, dass der Antrag an den Aufsichtsausschuss zur endgültigen Entscheidung weitergeleitet wird. Wird ein Antrag vom Aufsichtsausschuss abgelehnt, so kann der Antragsteller verlangen, dass der Antrag an die Mitgliederhauptversammlung zur endgültigen Entscheidung weitergeleitet wird. Für ein abgelehntes Projekt kann zu einem späteren Zeitpunkt ein neuer Antrag gestellt werden, wobei jedoch allfällige Änderungen gegenüber dem abgelehnten Antrag in nachvollziehbarer Weise schriftlich zu begründen sind.

Die Mitgliederhauptversammlung, der Aufsichtsausschuss und auch die Geschäftsführung, in der ihr zugewiesenen Betragsgrenze, können aus eigenem Ermessen Zuwendungen gemäß der SKE-RL beschließen. Diese erhalten mit der Beschlussfassung eine fortlaufende Nummer.

5.3. Mit der Durchführung eines Vorhabens, für welches eine Zuwendung beantragt wird, darf der Antragsteller nicht vor Antragstellung beginnen. Wird mit der Durchführung des Vorhabens dennoch vor Genehmigung der Zuwendung begonnen, so erfolgt dies auf alleiniges Risiko des Antragstellers und der VAM können dadurch keine, wie auch immer gearteten, Verpflichtungen erwachsen.

5.4. Die VAM kann auf Grund der übergebenen Antragsunterlagen eine zeitlich befristete Zusage auf Gewährung einer Zuwendung geben. Sind innerhalb dieser Frist die Bedingungen und Auflagen zur Gewährung der Zuwendung nicht nachweislich erfüllt worden oder sind die Voraussetzungen, unter denen der Antrag genehmigt worden ist, nicht oder nicht mehr gegeben, so erlischt die Zusage. Die Frist kann aber über begründeten Antrag des Antragstellers von der VAM erstreckt werden.

5.5. Die Ablehnung von Anträgen muss nicht begründet werden. In jedem Fall ist der Antragsteller jedoch von der Entscheidung schriftlich zu verständigen.

5.6. Sämtliche Zuwendungen werden nur unter der ausdrücklichen Bedingung der Anerkennung der SKE-RL durch den Antragsteller und/oder Zuwendungsempfänger einer Zuwendung gewährt. Auf diesen Umstand ist in den jeweiligen Mitteilungsschreiben der VAM über die Zuerkennung von Zuwendungen ausdrücklich hinzuweisen. Der Antragsteller bzw. Zuwendungsempfänger hat die Anerkennung dieser Richtlinien schriftlich zu bestätigen. Vor Einlangen dieser schriftlichen Bestätigung können grundsätzlich keine Zahlungen geleistet werden. Der Antragsteller und/oder Zuwendungsempfänger stimmt zu, dass die zur Bearbeitung des Antrages und/oder Zuwendung notwendigen Daten von der VAM verarbeitet und gespeichert werden.

6. Soziale Einrichtungen

6.1. Altersversorgungszuschuss

6.1.1. Bezugsberechtigten (bzw. gemäß Punkt 4.2. namhaft gemachten Personen), die zum Zeitpunkt der ersten Antragstellung das zu diesem Zeitpunkt geltende gesetzliche Mindestregelpensionsalter erreicht haben, kann über entsprechenden Antrag ein Altersversorgungszuschuss gewährt werden, sofern der Antragsteller zumindest bereits eine gesetzlich geregelte Mindestpension erhält. Der Altersversorgungszuschuss kann immer nur längstens für die Dauer eines Kalenderjahres zuerkannt werden, weshalb für jedes nachfolgende Jahr neuerlich bis längstens Ende Jänner des Jahres ein entsprechender schriftlicher Antrag an die VAM zu richten ist. In Fällen der Namhaftmachung gemäß Punkt 4.2. ist für den Erstantrag, sowie für alle weiteren Antragstellungen, einzig die namhaft gemachte Person antragsberechtigt bzw. -verpflichtet. Nach Liquidation einer namhaft machenden juristischen Person und nachfolgender Übertragung der Rechte auf eine natürliche Person, die gemäß Punkt 4.2. in einem persönlichem Naheverhältnis zu dieser juristischen Person steht bzw. gestanden ist (Geschäftsführer, Eigentümer oder Prokurist), ist die namhaft gemachte Person selbst antragsberechtigt bzw. -verpflichtet. Darin ist zu bestätigen, dass die persönlichen Voraussetzungen für eine Zuerkennung auch für das nachfolgende Jahr vorliegen. Die Entscheidung über die tatsächliche Zuerkennung erfolgt jedoch jeweils erst im Jänner des Jahres, für welches der Antrag gestellt wurde.

6.1.2. Insgesamt können von einer juristischen Person jeweils höchstens vier natürliche Person, die in den Genuss eines Altersversorgungszuschusses kommen sollen, gemäß Punkt 4.2. namhaft gemacht werden. In jedem Fall kann eine Person höchstens einen Altersversorgungszuschuss, sei es als eine von einer juristischen Person namhaft gemachte Person oder einen eigenen Altersversorgungszuschuss, erhalten.

6.1.3. Bei Beendigung der Zugehörigkeit der juristischen Person, für die eine natürliche Person gemäß Punkt 4.2. dieser Richtlinien namhaft gemacht wurde, zur VAM als deren Bezugsberechtigter, können diesen (ehemaligen) Bezugsberechtigten oder gemäß Punkt 4.2. namhaft gemachten Person weiteren Altersversorgungszuschüsse zuerkannt werden.

6.1.4. Sowohl die generelle Höhe des Altersversorgungszuschusses für ein bestimmtes Kalenderjahr als auch die Höhe des einem Antragsteller nach Maßgabe der verfügbaren Mittel konkret zuerkannten Zuschusses ist von der Mitgliederhauptversammlung der VAM zu beschließen. Die Höchstgrenzen dafür sind dabei jeweils die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden ASVG Richtsätze für Alleinstehende bzw. Ehepaare (der auch für Partner einer eingetragenen Partnerschaft und Lebensgefährten, der/die mit der/dem Bezugsberechtigten bis zur Antragstellung ununterbrochen mindestens 3 Jahre in einer eheähnlichen Gemeinschaft gelebt hat, anwendbar ist).

Wird der für Altersversorgungszuschuss gemäß Punkt 3.3. zweckgewidmete Betrag insgesamt voraussichtlich dadurch überschritten, dass die Mitgliederhauptversammlung weiteren im Laufe des Jahres einlangenden Anträgen entsprechen will, so wird wie folgt vorgegangen: Die generelle Höhe des Altersversorgungszuschusses für ein bestimmtes Kalenderjahr als auch die Höhe des einem jeden einzelnen Antragsteller nach Maßgabe der verfügbaren Mittel konkret zuerkannten Zuschusses wird insoweit aliquot herabgesetzt, als es für die Zuerkennung an den (neuen) Antragssteller erforderlich ist. Die Grenze hierbei bildet eine Herabsetzung des Altersversorgungszuschusses von maximal 10% jedes einzelnen Empfängers in diesem Kalenderjahr. Für den Fall, dass auch nach dieser aliquoten Herabsetzung die Zuerkennung an einen (neuen) Antragssteller den zweckgewidmeten Betrag insgesamt übersteigt, wird die Mitgliederhauptversammlung die Zweckwidmung im Rahmen der verfügbaren Mittel erhöhen.

6.1.5. Hinterbliebene (das sind Witwe(r)n; hinterbliebene/r PartnerIn einer eingetragenen Partnerschaft; oder Lebensgefährte/Lebensgefährtin, der/die mit der/dem Bezugsberechtigten bis zu dessen Tod ununterbrochen mindestens 3 Jahre in einer eheähnlichen Gemeinschaft gelebt hat; und Waisen (eheliche, uneheliche und adoptierte Kinder)) erhalten 60 % des zuletzt an den verstorbenen Bezugsberechtigten ausbezahlten Betrages. Bei mehreren Hinterbliebenen ist dieser Betrag auf alle Hinterbliebene aliquot aufzuteilen, es sei denn, ein Hinterbliebener verzichtet auf seinen Anteil, der dann allen anderen aliquot zuwächst. Wird der Wahrnehmungsvertrag eines verstorbenen Bezugsberechtigten von seinem/seinen Rechtsnachfolger/n in diesem Wahrnehmungsvertrag aufgelöst, können an Hinterbliebene ab dem darauffolgenden Kalenderjahr keine Altersversorgungszuschüsse mehr zuerkannt werden. Dies gilt entsprechend bei Auflösung des Wahrnehmungsvertrages eines Bezugsberechtigten (der eine juristische Person ist und der eine natürliche Person gemäß Punkt 4.2. namhaft gemacht hat, hinsichtlich dieser Person.)

6.1.6. Verstirbt ein Bezugsberechtigter oder eine Person, die von einem Bezugsberechtigten gemäß Punkt 4.2. namhaft gemacht werden hätte können, vor Erlangen der für die Antragstellung erforderlichen Voraussetzungen (insbesondere vor Erreichen des gesetzlichen Mindestregelpensionsalters), hat der hinterbliebene berechnete Ehegatte/Partner/Lebensgefährte/Waise die Möglichkeit, zu dem Zeitpunkt einen entsprechenden Antrag zu stellen, in welchem der Verstorbene die Voraussetzungen für die Antragstellung unter sinngemäßer Anwendung von Punkt 6.1.4. erfüllt hätte, wäre er nicht vorverstorben. Maßgeblich ist dabei jeweils das zum Zeitpunkt der Antragstellung geltende Mindestregelpensionsalter. Sind mehrere berechnete Hinterbliebene vorhanden, kann jeder für sich alleine einen Antrag stellen, wobei Punkt 6.1.5., entsprechend gilt; in besonderen Härtefällen kann eine Zuerkennung an Hinterbliebene auch schon ab dem Zeitpunkt des Ablebens des Bezugsberechtigten zuerkannt werden. Ein solcherart zuerkannter Altersversorgungszuschuss ist der Höhe nach fiktiv so zu berechnen, als ob der Verstorbene im Todeszeitpunkt schon das gesetzliche Mindestregelpensionsalter erreicht hätte. Die Entscheidung über die Namhaftmachung obliegt jedoch alleine der jeweiligen juristischen Person.

6.1.7. Änderungen des Familienstandes wirken sich auch auf die Höhe eines bereits zuerkannten Altersversorgungszuschusses aus, wie folgt:

6.1.7.1. Bei Wiederverhehlung/erstmaliger Verhehlung (Verpartnerung/Eingehen einer Lebensgemeinschaft) erfolgt bei entsprechender Antragstellung eine Erhöhung des Altersversorgungszuschusses (von dem für Alleinstehende zur Anwendung gelangenden Betrag auf jenen für Ehepaare), jedoch nur auf Dauer der Lebenszeit des antragstellenden Bezugsberechtigten, wobei überdies Punkt 6.1.5. zu beachten ist; die Voraussetzungen für diese Erhöhung sind vom Bezugsberechtigten in seinem diesbezüglichen Antrag entsprechend nachzuweisen.

6.1.7.2. Änderungen des Familienstandes durch Scheidung/Trennung/Tod sind durch eine entsprechende Reduzierung des Altersversorgungszuschusses zu berücksichtigen. In dem jährlich gemäß Punkt 6.1.1. neu zu beantragenden Altersversorgungszuschuss hat der Antragsteller hinsichtlich seines aktuellen Familienstandes eine entsprechende Erklärung abzugeben. Im Falle einer unterjährigen Veränderung ist der Altersversorgungszuschussempfänger verpflichtet, der VAM unverzüglich eine entsprechende schriftliche Mitteilung zu machen. Eine sich daraus ergebende Änderung wird dann mit Beginn des auf die Familienstandsänderung folgenden Monats wirksam. Bei verspäteter Mitteilung an die VAM sind allfällige Überzahlungen in der Vergangenheit mit künftigen Zahlungen zu verrechnen.

6.1.7.3. Stellt ein in Lebensgemeinschaft mit einem Lebensgefährten lebender Bezugsberechtigte einen Antrag auf Zuerkennung eines Altersversorgungszuschusses wird ihm der für Ehepaare im gemeinsamen Haushalt anwendbare höhere Betrag nur dann von Beginn an zuerkannt, wenn die Lebensgemeinschaft zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits zumindest 3 Jahre bestanden hat. Sind die 3 Jahre zu diesem Zeitpunkt noch nicht erreicht, besteht die Möglichkeit einer Antragstellung auf Erhöhung nach Erreichen der 3 Jahre.

6.1.8. Eine Auszahlung an einen Hinterbliebenen erfolgt (außer bei Waisen) im Übrigen nur dann, wenn dieser selbst bereits zumindest eine gesetzlich geregelte Mindestregelpension erhält. Bezieht der Hinterbliebene im Zeitpunkt des Ablebens des Bezugsberechtigten noch keine solche Pension, kann er zum (späteren) Zeitpunkt des Erhaltes einer solchen Pension einen entsprechenden Altersversorgungszuschuss beantragen. Die Höhe dieses Betrages richtet sich nach dem zuletzt an den Bezugsberechtigten ausbezahlten Betrag.

6.1.9. Die Berechtigung zum Bezug des Altersversorgungszuschusses für Hinterbliebene erlischt jedenfalls mit deren Tod oder mit deren Wiederverhehlung/Verpartnerung/Eingehen einer Lebensgemeinschaft. Waisen verlieren ihren Anspruch spätestens mit dem vollendeten 18. Lebensjahr, es sei denn sie erhalten eine gesetzliche Kinderbeihilfe, dann erlischt ihr Anspruch erst mit Erlöschen des Anspruches auf Kinderbeihilfe. Der aufrechte Anspruch auf Kinderbeihilfe ist vom betreffenden Waisen jährlich nachzuweisen.

6.1.10. Die Auszahlung des Altersversorgungszuschusses erfolgt jeweils am Monatsletzten, höchstens zwölf Mal pro Jahr wobei der Folgemonat der Antragstellung maßgeblich ist.

6.2. Zuschüsse zu Krankenversicherungsprämien

6.2.1. Bezugsberechtigte der VAM oder gemäß Punkt 4.2. namhaft gemachte Personen (nicht jedoch Hinterbliebene; wobei überdies Punkt 6.1.2. und 6.1.4. entsprechend gelten) haben die Möglichkeit, Kosten einer Krankenzusatzversicherung teilweise ersetzt zu erhalten. Voraussetzung ist, dass sich die Prämienzahlung auf ein aufrechtes Versicherungsverhältnis bezieht, welches ausschließlich den Bezugsberechtigten (und nicht z.B. auch ihm angehörige Familienmitglieder) begünstigt. Grundsätzlich wird nur ein Betrag in Höhe von 80% der tatsächlich vom Bezugsberechtigten bezahlten Jahresprämie, höchstens jedoch ein Betrag in Höhe des vom Aufsichtsausschuss der VAM für das betreffende Jahr diesbezüglich festzulegenden Höchstbetrages refundiert. Der auf einen Antragsteller oder gemäß Punkt 4.2. namhaft gemachte Person entfallende Betrag wird gemäß Punkt 6.1.4. aliquotiert. Der Aufsichtsausschuss der VAM kann für das betreffende Jahr diesbezüglich einen Mindestbetrag festlegen. Die Höhe der insgesamt für diese Zwecke in einem Jahr auszahlbaren Beträge sind im Rahmen der jährlichen Zweckwidmungen innerhalb des SKE- Budgets vom Aufsichtsausschuss der VAM festzulegen.

6.2.2. Anträge können bis zum 31. März des Jahres, für welche die Refundierung beantragt wird, schriftlich gestellt werden. Für jedes Jahr ist jeweils ein (neuer) Antrag zu stellen. Dem Antrag ist eine Kopie der aufrechten Versicherungspolizze beizulegen, wobei überdies die auf diese Polizze in dem Jahr, für welches die Refundierung beantragt wird, bezahlten Beträge durch eine entsprechende schriftliche Bestätigung des jeweiligen Versicherungsunternehmens nachzuweisen sind.

6.2.3. Eine Entscheidung über die für ein bestimmtes Jahr gestellten Anträge erfolgt erst nach dem 31. März dieses Jahres. Übersteigt die Summe aller für ein bestimmtes Jahr zur Refundierung beantragter Prämienbeträge den für dieses Jahr im SKE Budget zweckgewidmeten Betrag, so erhalten alle Antragsteller für dieses Jahr nur einen reduzierten, aliquotierten Betrag, sodass die Summe aller Refundierungen den insgesamt gewidmeten Betrag nicht übersteigt.

6.3. Zuschüsse bei außergewöhnlicher Belastung (soziale Notfälle)

6.3.1. In bestimmten, begründeten Fällen können Leistungen zur Hilfe bei außerordentlichen Belastungen gewährt werden. Die Mitgliederhauptversammlung der VAM wird in der Beschlussfassung über die Zuführung von Mitteln zu SKE im Rahmen der übrigen Bestimmungen dieser Richtlinie für soziale Notfälle vorsorgen.

6.3.2. In dem Antrag ist die außerordentliche Belastung näher darzustellen. Als außerordentliche Belastung gelten insbes. Unfälle, Körperbehinderung, kostspielige ärztliche Behandlung, Pflegebedürftigkeit, Berufsunfähigkeit, besondere Unterhaltungspflichten, die unverschuldet aus eigenem Einkommen nicht oder nur sehr schwer erfüllt werden können. Keinesfalls zählen hierzu jedoch wirtschaftliche Schwierigkeiten eines Unternehmens.

6.3.3. Zweck und Höhe des jeweiligen Zuschusses sind unter Berücksichtigung der sonstigen Bestimmungen dieser Richtlinien im Einzelfall festzulegen.

6.3.4. Zuschüsse wegen außerordentlicher Belastung werden unabhängig vom Alter bewilligt und können auch zusätzlich zu anderen Leistungen, die der Empfänger von der VAM erhält, gewährt werden.

6.3.5. Punkt 4.2. gilt entsprechend.

6.4. Altersversorgungszuschuss ehrenhalber

Der Aufsichtsausschuss der VAM kann an Personen, die sich besondere Verdienste um die VAM oder das Filmschaffen erworben haben, Altersversorgungszuschüsse ehrenhalber, ebenfalls immer jeweils für die Dauer eines Jahres, zuerkennen. Der Anspruch auf einen zuerkannten Altersversorgungszuschuss ehrenhalber ist höchstpersönlich und steht daher Hinterbliebenen nicht zu. Über die Höhe dieses Zuschusses entscheidet der Aufsichtsausschuss der VAM unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Verdienste, er darf jedoch den im Zeitpunkt der Zuerkennung zulässigen Höchstbetrag für den Altersversorgungszuschuss gemäß Punkt 6.1. nicht übersteigen. Da dieser Zuschuss nicht über Antrag der betreffenden Person gewährt wird, hat der Aufsichtsausschuss der VAM jährlich neu zu entscheiden, ob der Zuschuss im laufenden Jahr gewährt wird oder nicht.

7. Kulturelle Einrichtungen

7.1. Fortbildung und Ausbildung

7.1.1.a. Im Rahmen dieser Förderungsmöglichkeiten können Kosten (Teilnahmegebühren, Reise-, Aufenthaltskosten, Stipendien etc.) der Teilnahme von Bezugsberechtigten an filmspezifischen Fort- und Ausbildungsveranstaltungen (Kurse, Seminare, Workshops u.ä.) gefördert werden.

7.1.1.b. Im Rahmen dieser Förderungsmöglichkeiten können auch Kosten (Teilnahmegebühren, Reise-, Aufenthaltskosten, Stipendien etc.) der vom Lehrpersonal organisierten oder vom Lehrpersonal empfohlenen Teilnahme von Produktionsstudierenden (wie in Punkt 7.1.1.1. angegeben) an filmspezifischen Fort- und Ausbildungsveranstaltungen (Kurse, Seminare, Workshops u.ä.) sowie Kosten der Herstellung von zur Erlangung eines akademischen Studienabschlusses nötigen Diplomfilmen; gefördert werden.

7.1.1.1. Bei vom Institut für Film und Fernsehen der Universität für Musik und Darstellende Kunst Wien sowie gleichwertigen Institutionen bestätigten Abschlussfilmen von Produktionsstudierenden für einen Baccalaureats (BAC) Film können höchstens (auch wenn keine Master Förderung angestrebt wird) bis zu € 3.000,- zur Verfügung gestellt werden; für einen Master Film bis zu € 4.000,-.

Inwieweit die Ausbildung von Antragsstellenden gleichwertig zu der von Produktionsstudierenden am Institut für Film und Fernsehen der Universität für Musik und Darstellende Kunst Wien anzusehen ist, wird insbesondere anhand der Anzahl der im Fach Produktion als Pflicht-ECTS Punkte zu absolvierenden Einheiten des Studienplans der Antragsstellenden beurteilt. Die Antragsunterlagen haben immer den Studienplan zu enthalten. Der Schwerpunkt der Herstellung des Abschlussfilmes muss in Österreich liegen.

Dabei können ein und demselben Produktionsstudierenden auch beide Förderungen konsekutiv zuerkannt werden; wurde von einem Studierenden keine BAC-Förderung in Anspruch genommen, kann die Förderung für seinen Master Film bis zu € 7.000,- betragen. Bei maßgeblicher Mitarbeit von Produktionsstudierenden an einem Abschlussfilm eines ein anderes Fach Studierenden kann das entscheidende Gremium der VAM vom vorstehend angeführten Erfordernis absehen.

7.1.2. Zahlungen können hier insbesondere auch an (natürliche und juristische) Personen erbracht werden, die nicht Bezugsberechtigte der VAM sind.

7.1.3. Zweck und Höhe der Zuwendung sind unter Berücksichtigung der sonstigen Bestimmungen dieser Richtlinien im Einzelfall festzulegen.

7.2. Verbandsförderung

Im Rahmen der Verbandsförderung können Organisationen, Verbände, Vereine und Institutionen, die nach ihren Statuten vor allem die wirtschaftlichen und/oder künstlerischen Interessen der Bezugsberechtigten oder Gruppen von Bezugsberechtigten der VAM vertreten oder sonst in deren Interesse oder ganz allgemein im Interesse des Filmschaffens tätig werden, unterstützt werden.

Vorrangig sind Organisationen, Verbände, Vereine und Institutionen, deren Mitglieder Bezugsberechtigte oder Gruppen von Bezugsberechtigten der VAM sind, zu fördern.

7.2.1. Anträgen um Verbandsförderung sind beizuschließen:

- Statuten;
- Liste der Funktionäre (Organe);
- aktueller Mitgliederstand;
- Geschäftsbericht und Rechnungsabschluss des letzten Geschäftsjahres;
- Budget und Darlegung der Schwerpunkte der geplanten (Verbands) Aktivitäten im laufenden und im kommenden Jahr.

7.2.2. Zweck und Höhe der jeweils gewährten Zuwendungen sind im Einzelfall festzulegen.

7.3. Zuwendungen für Rechtsberatung

Zuwendungen können auch zur gänzlichen oder teilweisen Abdeckung der Kosten einer Rechtsberatung bzw Vertretung in urheberrechtlichen Fragen zuerkannt werden. Die Höhe der Zuwendung ist jeweils

im Einzelfall unter Berücksichtigung der verfügbaren Mittel aus den SKE und der auf die Verwendung dieser Mittel anwendbaren Grundsätze festzulegen.

7.4. Allgemeine Förderungsmaßnahmen

7.4.1. In diesem Rahmen können Mittel für Zwecke vergeben werden, deren Verfolgung den wirtschaftlichen oder rechtlichen Interessen der Bezugsberechtigten oder Gruppen von Bezugsberechtigten der VAM, bzw. dem Filmschaffen im Allgemeinen, dienen, wie z.B.:

7.4.1.1. Führung (Finanzierung) von Testprozessen;

7.4.1.2. Förderung der Herstellung und Verbreitung filmspezifischer Publikationen;

7.4.1.3. Förderungen von Filmfestivals und Preisen, die von der VAM im Rahmen von Festivals vergeben werden;

7.4.1.4. Förderung der Herstellung und Verbreitung urheberrechtlicher Publikationen;

7.4.1.5. Pirateriebekämpfung;

7.4.1.6. Öffentlichkeitsarbeit, Imagepflege;

7.4.1.7. Erarbeitung von Musterverträgen, Allgemeinen Geschäftsbedingungen;

7.4.1.8. Grundlagenforschung;

7.4.1.9. statistische Aufbereitungen;

7.4.1.10. Gutachten;

7.4.1.11. Förderung der Zusammenarbeit mit Organisationen, die ähnliche Zwecke verfolgen;

7.4.1.12. In einer von der Mitgliederhauptversammlung als solche anerkannten, allgemeinen Krisensituation mit Auswirkung auf das ganze oder wesentliche Teile des Bundesgebiets, der Ersatz von nachweislichen durch diese Krisensituation verursachten Schäden von Bezugsberechtigten sowie das Abfangen von durch diese Krisensituation verursachten frustrierten Aufwendungen von kulturellen Einrichtungen im Interesse der Bezugsberechtigten.

7.4.2. Den Anträgen muss jeweils eine Projektbeschreibung, eine Kalkulation über die Gesamtkosten, eine Information über die durchführende Stelle, eine Angabe darüber, ob für denselben Zweck auch bei anderen Stellen Förderungsanträge gestellt wurden und hierfür schon Zusagen vorliegen, sowie ein Finanzierungsplan angefügt sein.

7.4.3. Insbesondere sollen Tätigkeiten, Veranstaltungen und Einrichtungen gefördert werden, die die Infrastruktur des Filmschaffens stärken. Ganz allgemein können und sollen Förderungsmaßnahmen gesetzt werden, die die künstlerische Kreativität des Filmschaffens im Rahmen der Herstellung und der Auswertung von audiovisuellen Werken fördern.

8. Herstellförderung

8.1. Zweck dieser Herstellförderung ist es, durch Zuwendung von Mitteln zur Spitzenfinanzierung für eigenproduzierte Kurzfilme, das wirtschaftlich unabhängige Filmschaffen zu stärken.

Durch die Bereitstellung solcher Mittel soll eine Verbesserung der regionalen filmwirtschaftlichen und filmkulturellen Infrastruktur, ähnlich wie dies auch durch die Spielfilmförderung im Rahmen öffentlicher europäischer Filmförderungen geschieht, erreicht werden.

8.1.1. Aufgrund der geänderte Fördersituation in Österreich wird die VAM bis zu dem Jahr 2024 solche Mittel bereitstellen. Die VAM wird im Jahr 2024 ihre Förderinstrumente zur Verbesserung der regionalen filmwirtschaftlichen und filmkulturellen Infrastruktur evaluieren. Der Punkt 8. Herstellförderung verliert somit mit 31.12.2024, vorbehaltlich noch nicht abgerechneter Projekte, seine Gültigkeit in diesen SKE-RL.

8.1.2. Um das mit dieser Förderung auch verfolgte Ziel einer Stärkung des Eigenkapitals der insbesondere von Fernsehveranstaltern unabhängigen Produzenten durch Aufbau und Erweiterung von deren Rechtstock erreichen zu können, darf der Produzent an Mitfinanziers des Filmes Nutzungsrechte an dem Film nur in einem Umfang einräumen, der ihm eine kommerzielle Auswertung der bei ihm verbleibenden Nutzungsrechte an dem Film ermöglichen.

8.1.3. Die Höhe der von der VAM gewährten Zuwendung wird aufgrund der bei Antragstellung vorgelegten Unterlagen (insbesondere Kalkulation) festgelegt und ist für jeden Bezugsberechtigten insgesamt (d.h. kumulativ) mit € 30.000,- pro Jahr begrenzt, wobei:

8.1.3.1. Für die Herstellung von Kurzfilmen/Bildungsfilmen/Kulturfilmen kann jeder Bezugsberechtigte pro Jahr Zuwendungen in der Höhe von höchstens EUR 30.000,- für höchstens zwei Filme für im Kalenderjahr von der VAM geförderte, eigenproduzierte Kurzfilme an Förderung erhalten. Insgesamt können höchstens 20% der kalkulierten Herstellkosten eines Projektes gefördert werden.

8.1.3.2. Sofern dies aus produktionstechnischen Gründen zweckmäßig erscheint (z.B. bei Herstellung einzelner Folgen einer geplanten Serie), kann, bei Vorliegen sämtlicher sonstiger Voraussetzungen, für Projekte (Folgen), die erst im Folgejahr hergestellt werden sollen, eine bedingte Förderungszusage

gegeben werden. Eine endgültige (verbindliche) Zusage kann jedoch erst im Jahr der Herstellung, über neuerlichen Antrag, gegeben werden.

8.1.3.3. Die Auszahlung erfolgt in zwei Raten. Die erste Rate in Höhe von 50% der zugesagten Zuwendung wird unmittelbar nach erfolgter Förderungszusage der VAM bzw. der Erfüllung der Auflagen der bedingten Förderungszusage, ausbezahlt. Die zweite Rate in Höhe von 50% nach Erfüllung der Verpflichtungen gemäß den Punkten 8.24. und 8.29.

8.2. Eine Fernsehproduktion ist nur dann förderwürdig, wenn sich ein oder mehrere Fernsehveranstalter an der Finanzierung der Produktion mit mindestens 30% an den Gesamtherstellungskosten beteiligen. Die von der VAM im Rahmen dieser Förderung ausbezahlten Mittel können die von den Sendern insgesamt einbezahlten Mittel nicht übersteigen. Bei einer Produktion ohne Beteiligung eines oder mehrerer Sender, die z.B. ausschließlich zu Informations- oder Bildungszwecken hergestellt wird, gilt diese Bedingung nicht.

8.2.1. Bringt ein an der Finanzierung beteiligter Fernsehveranstalter seinen Anteil in Form von bewertetem Archivmaterial und/oder sonstigen Beistellungen in die Produktion ein, dürfen diese Leistungen maximal 50 % seiner Beteiligung betragen. Die Bewertung dieser Sachleistungen muss angemessen sein und marktüblichen Preisen entsprechen.

Der Lizenzanteil des Fernsehveranstalters muss 50 %, jedenfalls aber mindestens 20.000 Euro betragen und ist in Barmitteln zu leisten.

8.2.2. Besteht die Beteiligung vorwiegend oder ausschließlich aus Presales (garantierter Lizenzkauf), sollten mindestens 50 % dieses Finanzierungsbeitrages zu Drehbeginn zur Verfügung stehen.

8.2.3. Sofern ein an der Finanzierung beteiligter Fernsehveranstalter in die Produktion Archivmaterial einbringt und Rechte an diesem Archivmaterial nur zur Nutzung und Verwertung in seinem Sendegebiet einräumt, muss klargestellt sein, unter welchen Bedingungen und zu welchem Lizenzpreis der Produzent Rechte erwerben kann, die dieser für die darüberhinausgehende Nutzung bzw. Verwertung der Produktion benötigt.

8.2.5. Zur Berechnung des erforderlichen Finanzierungsanteils durch Fernsehveranstalter gemäß Punkt 8.2 und 8.2.1. können auch Beteiligungen von Vertrieben aus Presales an Fernsehveranstalter im Ausmaß von maximal 10 % der Gesamtherstellungskosten gezählt werden, sofern sich der Vertrieb mit einer angemessenen Minimumgarantie beteiligt und wenn im Zeitpunkt der Einreichung des Förderansuchens eine Absichtsbekundung des Fernsehveranstalters vorgelegt werden kann.

Die zu erwartende Verkaufssumme ist netto, d.h. unter Berücksichtigung der vom Vertrieb in Abzug zu bringenden Provision und Vertriebskosten anzugeben.

8.3. An der Finanzierung der Gesamtherstellungskosten beteiligte Fernsehveranstalter dürfen ausschließlich zeitlich auf höchstens fünf Jahre und bei mehrteiligen Produktionen auf höchstens sieben

Jahre befristete, sowie räumlich auf das intendierte Sendegebiet des jeweiligen Fernsehveranstalters sowie inhaltlich bzw. sachlich auf Free-TV, sowie Live-Streaming (im Rahmen der integralen Weiterverbreitung seines Programms im Internet) und als Free-Video-on-Demand ausgestaltetes Catch-up-TV für sieben Tage vor und bis zu neunzig Tage nach der jeweiligen Ausstrahlung beschränkte Rechte erwerben.

8.3.1. Sind an der Finanzierung der Gesamtherstellungskosten Fernsehveranstalter beteiligt, die im Bereich Pay-TV tätig sind, dürfen von diesen zeitlich und räumlich entsprechende Pay-TV Rechte zu branchen- und marktüblichen Konditionen erworben werden. Pay-VOD Rechte können entsprechend 8.9. übertragen werden.

8.4. Ist nur ein Fernsehveranstalter mit einem Anteil von mindestens 55 % an der Finanzierung der Gesamtherstellungskosten beteiligt, darf er die in Punkt 8.3 genannten Rechte auf höchstens sieben Jahre und bei mehrteiligen Produktionen auf höchstens zehn Jahre befristet erwerben.

8.4.1. Zwei oder mehrere Fernsehveranstalter können für die in Punkt 8.3. genannten Rechte eine erweiterte Lizenzzeit von höchstens sieben Jahren und bei mehrteiligen Produktionen von höchstens zehn Jahren befristet erwerben, wenn sie gemeinsam mindestens 60% zur Finanzierung der Gesamtherstellungskosten beitragen. Zusätzlich muss jeder beteiligte Fernsehveranstalter einen Anteil von mindestens 15% zur Gesamtfinanzierung beitragen, um in den Genuss der erweiterten Lizenzzeit zu kommen.

8.5. Die Free-TV-Rechte dürfen nur die Verbreitungsarten terrestrische, Kabel- und Satellitenausstrahlung umfassen.

8.6. Die integrale Weiterverbreitung der Produktion im Internet als Livestream ist zulässig.

8.6.1. Zur Wahrung der Exklusivität der beim Produzenten verbliebenen Verwertungsrechte, hat die Nutzung als Livestream durch den Fernsehveranstalter in seinem Lizenzgebiet unter Anwendung von Geo-Blocking-Maßnahmen zu erfolgen.

8.7. Eine für den Nutzer kostenlose Zurverfügungstellung auf Abruf im Streaming-Verfahren (Free-Video-on-Demand) ist nur für den Zeitraum von sieben Tagen vor und neunzig Tagen nach der jeweiligen Free-TV-Ausstrahlung („Catch-up-TV-Right“) zulässig.

8.7.1. Zur Wahrung der Exklusivität der beim Produzenten verbliebenen Verwertungsrechte hat die Nutzung durch den Fernsehveranstalter im Rahmen des Free-Video-on Demand in seinem Lizenzgebiet unter Anwendung von Geo-Blocking-Maßnahmen zu erfolgen. Wenn ein oder mehrere Fernsehveranstalter:Innen entsprechend 8.4 bzw. 8.4.1.an der Finanzierung beteiligt sind, kann der Förderwerbende in begründeten Ausnahmefällen um eine abweichende Vereinbarung ansuchen.

8.8. Der Erwerb von Pay-TV Rechten ist nur bei finanzieller Beteiligung entsprechend 8.4. möglich. In diesen Fällen darf ein an der Finanzierung gemäß 8.4. beteiligter Free-TV-Fernsehveranstalter Pay-TV-Rechte für sein exklusives Lizenzgebiet gemeinsam mit dem Förderwerber maximal für die erste Hälfte der Lizenzdauer gemäß Punkt 8.4. halten und auswerten.

8.8.1. Danach stehen die Pay-TV-Rechte zur freien Verfügung des Förderwerbers. Er ist jedenfalls berechtigt die Produktion auch ohne Zustimmung des Fernsehveranstalters in dessen Lizenzgebiet zu verwerten.

8.9. Der Erwerb von Pay-Video-on-Demand Rechten ist nur bei finanzieller Beteiligung gemäß 8.4. möglich. In diesen Fällen darf ein an der Finanzierung gemäß 8.4. beteiligter Fernsehveranstalter Pay-Video-on-Demand Rechte für sein exklusives Lizenzgebiet gemeinsam mit dem Förderwerber maximal für die erste Hälfte der Lizenzdauer gemäß Punkt 8.4. halten und auswerten.

8.9.1. Danach stehen die Pay-Video-on-Demand-Rechte zur freien Verfügung des Förderwerbers. Er ist jedenfalls berechtigt die Produktion auch ohne Zustimmung des Fernsehveranstalters in dessen Lizenzgebiet zu verwerten. Die Bestimmungen des Punktes 8.7. dieser Richtlinien bleiben unverändert.

8.10. Einschränkungen des Förderwerbers in der Nutzung dieser Rechte sind mit Ausnahme der Bestimmungen in diesen Richtlinien unzulässig.

8.10.1. Alle sonstigen Nutzungsrechte, insbesondere für Pay-TV, Home- Video, DVD, Blu-Ray, Video-on-Demand, Near-Video-on-Demand, Internet-TV (jedenfalls in Form des On-Demand Dienstes und des Livestreamings in allen anderen Sprachfassungen), Ausschnittsrechte, Kinovorführrechte, Rechte für zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch unbekannte Nutzungsarten etc., verbleiben zur freien Verfügung des Förderwerbers. Erlösbeteiligungsansprüche des Fernsehveranstalters bleiben davon unberührt.

8.10.2. Dies gilt nicht für typische Annexrechte des Senderechtes wie Ausschnittsrechte zur Programmankündigung, Archivierungsrechte und Bearbeitungsrechte unter Wahrung der Urheberpersönlichkeitsrechte.

8.10.3. Bei internationalen Koproduktionen müssen die Voraussetzungen der Punkte 8.3. bis 8.19. bei Verträgen zwischen Koproduzenten und mitfinanzierendem Fernsehveranstalter im nicht deutschsprachigen Raum dann nicht erfüllt werden, wenn das entsprechende nicht deutschsprachige Lizenzgebiet, z.B. aufgrund einer Abgrenzung von Auswertungsgebieten, für den Förderwerber nicht von Relevanz ist.

8.11. Die Lizenzzeit gemäß Punkt 8.3. bzw. Punkt 8.4. muss spätestens zwölf Monate nach Endabnahme der gesamten Produktion zu laufen beginnen.

8.11.1. Dieser Laufzeitbeginn gilt auch für die Senderechte der in Punkt 8.12.1. genannten Fernsehveranstalter.

8.11.2. Im Falle einer Auswertungssperre verschiebt sich der Lizenzbeginn um die Dauer dieser Sperre.

8.12. Bei öffentlich-rechtlichen Fernsehveranstaltern darf das Sendegebiet nur jenem Gebiet entsprechen, das sich aus dem gesetzlichen Versorgungsauftrag ergibt. Bei privaten Fernsehveranstaltern darf das Sendegebiet dem intendierten Sendegebiet entsprechen. Eine Abgrenzung des Sendegebietes nach Sprachräumen ist nicht zulässig.

8.12.1. Ein an der Finanzierung beteiligter Fernsehveranstalter darf auch Rechte für mit ihm in Kooperation stehende Fernsehveranstalter zu marktüblichen Bedingungen erwerben. Eine Erweiterung des exklusiven Lizenzgebietes gemäß Punkt 8.12. ist damit nicht verbunden.

8.12.2. Ein Fernsehveranstalter darf im Auftrag eines anderen Fernsehveranstalters Senderechte erwerben. Der Auftrag ist den Einreichunterlagen beizulegen.

8.13. In seinem Lizenzgebiet darf dem Fernsehveranstalter ein exklusives Auswertungsfenster eingeräumt werden. Es endet mit Erstaussstrahlung, spätestens jedoch zwölf Monaten nach Abnahme der Produktion.

8.14. Im Vertrag mit einem an der Finanzierung beteiligten Fernsehveranstalter ist ein Lizenzanteil auszuweisen, der mindestens 50 % des durch den Fernsehveranstalter zu leistenden Gesamtbetrages beträgt.

8.15. Sämtliche Erlösbeteiligungsansprüche des Fernsehveranstalters müssen sich nach dem Verhältnis des Koproduktionsanteils (= zu leistender Gesamtbetrag abzüglich Lizenzanteil) zu den anerkannten Gesamtherstellungskosten richten.

8.15.1. Eine Erlösbeteiligung des Fernsehveranstalters darf erst einsetzen, wenn der Förderwerber seinen Eigenanteil vollständig zurückgeführt hat und allfällige Minimumgarantien/Vorauszahlungen eines Vertriebes rückgeführt wurden. In den Eigenanteil ist der Förderungsbetrag der VAM als Eigenanteil des Produzenten rechnerisch einzubeziehen, nicht jedoch der Lizenzanteil.

8.15.2. Die unter 8.15.1. formulierte Bedingung, dass der Förderungsbetrag der VAM in den Eigenanteil des Produzenten rechnerisch einzubeziehen ist, jedoch nicht ein allfällige Abgeltung einer Lizenz, gilt auch für Projekte ohne Fernsehveranstalter wie zum Beispiel Informations- oder Bildungsfilme.

8.16. Der Förderwerber ist Bezugsberechtigter der VAM und hat dafür Sorge zu tragen, dass die Verwertungsgesellschaft die ihr übertragenen Rechte uneingeschränkt wahrnehmen kann und die daraus

erwachsenden Erlöse (minus dem Anteil der Verwertungsgesellschaften) zur Gänze dem Förderwerber zufließen.

8.17. Die Übertragung von nicht-exklusiven und nicht-kommerziellen Nutzungsrechten für den Gebrauch bei Festivals und Messen an den an der Finanzierung beteiligten Fernsehveranstalter ist zulässig.

8.18. Die Ausschnittsrechte müssen dem Förderwerber in allen Sprachfassungen unbeschränkt zur freien Verfügung stehen.

8.18.1. Der Erwerb nicht-exklusiver Ausschnittsrechte innerhalb der Lizenzzeit für eigene Produktionen durch einen an der Finanzierung beteiligten Fernsehveranstalter ist auf die Befugnis zu beschränken, Ausschnitte aus der jeweiligen Produktion in einer Länge von maximal drei Minuten zur Ankündigung der vertragsgegenständlichen Ausstrahlung(en) und für sonstige Programmpromotion, Cross-Promotion oder Sendungen aus aktuellem Anlass (Nachrichten, Nachruf) sowie für die Nutzung im dokumentarischen Bereich für Portraits von Schauspielern, Regisseuren und Filmherstellern zu verwenden.

8.18.2. Eingeschlossen ist die Befugnis, in branchenüblicher Weise die vertragsgegenständliche Ausstrahlung in anderen Medien zu bewerben, z.B. in Programmführern, Druckschriften und auf Websites.

8.18.3. Darüber hinausgehende Nutzungen von Ausschnittsrechten durch den beteiligten Fernsehveranstalter sind gegen eine Pauschalvergütung pro genutzte Sekunde abzugelten.

8.18.4. Für den Fernsehveranstalter besteht die Möglichkeit, eine Option auf den Erwerb von nicht-exklusiven Ausschnittsrechten für die vereinbarte Lizenzzeit und das vereinbarte Lizenzgebiet bzw. zur Auswertung in der Senderfamilie zu erwerben. Diese Option darf erst nach Endabnahme ausgeübt werden und ein eigener Lizenzpreis muss bestimmt sein.

8.19. Lässt sich ein Fernsehveranstalter eine Option auf den Erwerb von Rechten einräumen, die über den in den Punkten 8.3 bis 8.18 definierten Rahmen hinausgehen, darf diese Option frühestens 18 Monate nach Erstausstrahlung ausgeübt werden. Die im Rahmen der Option vereinbarte Vergütung für die Einräumung von Rechten darf nicht Bestandteil der Finanzierung des Projekts sein. Unzulässig sind Optionen, die verbundenen Unternehmen oder von solchen Unternehmen eingeräumt werden. Sofern der mitfinanzierende Sender keine zweite Nutzungsphase erwirbt, müssen die Förderwerber:innen in der Verwertung ihrer Rechte frei sein.

8.19.1. Die als Gegenleistung für die Einräumung von Free-TV-Rechten (inkl. Live-Streaming und Free-VOD) bzw. Pay-TV Rechten für eine zweite Nutzungsphase vereinbarte Vergütung muss marktüblich sein. Die vereinbarte Vergütung gilt jedenfalls als marktüblich, wenn sie zumindest 10 % des ursprünglich vom Fernsehveranstalter geleisteten Gesamtbetrages beträgt.

8.19.2. Wird das Recht für eine zweite Nutzungsphase von Free-TV-Rechten oder Pay-TV Rechten erworben, darf dieses nicht länger als fünf Jahre und bei mehrteiligen Produktionen nicht länger als sieben Jahre dauern. Zahlungen an die Fördernehmer zur Sicherung der Rechte für eine zweite oder eine weitere Nutzungsphase unterliegen nicht der Erlösbeteiligung des mitfinanzierenden Fernsehveranstalters.

8.19.3. Möchte ein an der Finanzierung beteiligter Fernsehveranstalter weitere Rechte erwerben, so muss die vereinbarte Vergütung marktüblich sein und darf nicht Bestandteil der Grundfinanzierung der Produktion sein. Weiters darf ein solcher zusätzlicher Rechteerwerb nur im Rahmen der nach 8.3 bzw. 8.4 vereinbarten Lizenzzeit erfolgen.

8.19.4. Neben den oben angeführten Punkten können alle weiteren Vereinbarungen mit den an der Finanzierung beteiligten Fernsehveranstaltern unter dem Aspekt der Förderwürdigkeit einer Produktion bewertet werden.

8.19.5. In allen Vereinbarungen des Förderwerbers und seinen Projektpartnern wie z.B. Fernsehveranstaltern oder anderen öffentlichen oder privaten Dritten ist folgender Satz aufzunehmen: „Der Produzent beabsichtigt, Mittel aus dem SKE-Fonds der VAM in Anspruch zu nehmen; die SKE-Richtlinien der VAM in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung (abrufbar unter www.vam.cc) sind integraler Bestandteil dieses Vertrags und gehen allfälligen widersprechenden Vereinbarungen vor. Nimmt der Produzent zur Herstellung einer Produktion zusätzlich weitere Fördermittel anderer Förderstellen in Anspruch und sehen deren Richtlinien zur SKE-Richtlinie der VAM widersprüchliche Bestimmungen vor, so bemühen sich alle Beteiligten, eine richtlinienkonforme Regelung herbeizuführen, die allen Finanzierungs- und Förderpartnern entspricht.“

8.20.. Ein Fernsehveranstalter ist berechtigt, die Rechte für ARD-Alpha zu nutzen, falls der Produzent nicht innerhalb von zwei Jahren, gerechnet spätestens ab zwölf Monaten nach Endabnahme, die Senderechte in Deutschland vergeben hat.

8.21. Eine Förderung wird nur gewährt, wenn ohne sie das Vorhaben undurchführbar oder nur in unzureichendem Umfang durchführbar ist und die Durchführbarkeit des Vorhabens durch entsprechende personelle und sachliche Voraussetzungen gegeben erscheint. Eine Endfassung des Filmes muss, abgesehen von Dialog- oder Gesangstellen, für die das Drehbuch oder die sonstige Drehvorlage handlungsbedingt die Verwendung einer Fremdsprache vorschreibt, in der deutschen Sprache hergestellt werden.

8.22. Ausgeschlossen von der Förderung sind Auftragsproduktionen aller Art.

8.23. Als eigenproduzierter Kurzfilm im Sinne dieser Richtlinien gilt ein Film (Film, Video) von zumindest 10, jedoch nicht mehr als 60, Minuten Länge; ausgenommen ausschließlich zur Online Nutzung bestimmte Filme, die auch kürzer sein können.

8.24. Die tatsächlich angefallenen Herstellungskosten sind, aufgegliedert nach einzelnen Kalkulationspositionen wie im Kalkulationsformular (Punkt 8.28.3.) und unter Anführung einer Begründung für allfällige Abweichungen gegenüber der dem Antrag angeschlossenen Kalkulation, schriftlich mitzuteilen.

8.25. Die Zuwendung darf nur zur Deckung der durch die im dargestellten Vorhaben verursachten Kosten verwendet werden. Für den Fall, dass die im Antrag vorgelegten Unterlagen, insbesondere die Kalkulation, nicht den Tatsachen entsprechen oder vom Antragsteller sonstige unrichtige Angaben gemacht wurden, behält sich die VAM ausdrücklich die Rückforderung bereits ausbezahlter Beträge vor.

8.26. Jegliche Kostenüberschreitungen müssen vom Filmproduzenten getragen werden und können nicht durch eine weitere Zuwendung durch die VAM abgedeckt werden. Unterschreitungen reduzieren aliquot die Zuwendung der VAM, wobei bei Überzahlungen eine Rückzahlung an die VAM zu leisten ist.

8.27. Der Filmproduzent hat eine Fertigstellungsgarantie zu dem im Antrag angeführten Fertigstellungstermin abzugeben, wobei er bei Nichteinhaltung nur für eigenes Verschulden haftet.

8.28. Anträge für Herstellförderungen haben zu enthalten:

8.28.1. Arbeitstitel des Filmes;

8.28.2. Drehbuch oder drehreifes Konzept sowie eine maximal einseitige Inhaltsangabe;

8.28.3. Kalkulation unter Verwendung des vom ÖFI herausgegebenen Kalkulationsformulars bzw. alternativ das nach den Regeln des ÖFI vom Fachverband der Film- und Musikindustrie in Zusammenarbeit mit dem ÖFI erstellte Kalkulationsformular; wobei bei mehrteiligen Produktionen die Kalkulation des Filmes, zu dem angesucht wird, jedenfalls ersichtlich sein muss;

8.28.3.1. Förderbare Kosten im Sinne dieser Richtlinien sind die Gesamtherstellungskosten exklusive Umsatzsteuer (abzugsfähige Vorsteuer). Die Gesamtherstellungskosten setzen sich aus den Netto-Fertigungskosten, den kalkulatorischen Fertigungsgemeinkosten (HU) und dem kalkulierten Produzentenhonorar zusammen, wobei Nachstehendes beachtlich ist.

Die anerkannten, förderbaren Nettofertigungskosten beinhalten im Rahmen der Grundsätze sparsamer Wirtschaftsführung die Vorkosten, Nutzungsrechte, Gagen, Löhne und Honorare, Kosten für Bild- und Tonaufnahmen, Ausstattung, Atelier, Ausleuchtung und Außenaufnahmen, Schnitt, Synchronisation und Mischung, Reise-, Beförderungs- und Transportkosten, Versicherungen sowie allgemeine Kosten. Löhne und Gehälter dürfen nicht unter dem jeweils gültigen Kollektivvertrag liegen und können nach den branchenüblichen Sätzen berechnet werden. Dies gilt auch für die nicht kollektivvertraglich geregelten Löhne, Gehälter, Gagen und Honorare.

8.28.3.2. Anerkannt werden Kosten, die mit den lohn-, sozial- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere den Kollektivverträgen, und sonstigen branchenüblichen Vereinbarungen oder Richtlinien übereinstimmen. Kosten sind nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu kalkulieren.

8.28.3.3. Fertigungsgemeinkosten (kalkulatorische Handlungskosten = HU) werden in Höhe von maximal 7,5 % der Netto-Fertigungskosten anerkannt.

8.28.3.4. Ein kalkuliertes Produzentenhonorar wird in Höhe von max. 7,5 % der Gesamtfertigungskosten anerkannt.

8.28.4. Finanzierungsplan und Nachweis über die Gesamtfinanzierung;

8.28.5. Schriftliche Erklärung eines an der späteren Nutzung des Filmes interessierten Dritten und/oder Verträge mit an der Finanzierung beteiligten Fernsehveranstaltern.

8.29. Bei Anträgen, die Vorstehendes nicht enthalten, muss dies begründet werden. Anträgen, die Vorstehendes (noch) nicht enthalten, können bis zur Vervollständigung der Unterlagen nur bedingt entsprochen werden.

8.30. Wird Anträgen nur bedingt entsprochen, endet die bedingte Zusage sechs Monate nach der Übermittlung der Zusage an den Antragsteller, ohne dass es einer weiteren Nachricht bedarf, von selbst. Auf Antrag kann die Zusage jeweils um 3 Monate verlängert werden. Über die erste Verlängerung entscheidet die Geschäftsführung; über jede weitere Verlängerung der Aufsichtsausschuss.

8.31. Als Nachweis für die den SKE-RL entsprechende Verwendung der Mittel hat der Filmhersteller eine DVD oder sonst geeignete Datenträger (bzw Download-link) des Filmes bei der VAM zu hinterlegen. Die VAM wird physische Belegexemplare nach der Aufbewahrungsfrist, die für Buchhaltungsunterlagen gilt, vernichten oder einer geeigneten Archivinstitution unter Ausschluss jeglicher Rechtseinräumung übergeben. Rein gespeicherte Dateien können gelöscht werden.

Gleichzeitig hat der Antragsteller einen Nachweis über die endgültige Finanzierung der endgültigen tatsächlichen Herstellkosten und einen Endkostenstand zu übermitteln.

9. Verbindliche Sprachfassung der Richtlinie

Soweit diese Richtlinien auch in nicht-deutschsprachigen Übersetzungen von der VAM veröffentlicht werden, dienen diese fremdsprachigen Fassungen ausschließlich unverbindlichen

Informationszwecken. Die einzige rechtsverbindliche Fassung ist immer nur die deutsche Fassung der Richtlinien.